|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| {{MEINE\_ORGANISATION\_ADRESSE\_1}}  {{MEINE\_ORGANISATION\_ADRESSE\_2}} | | |
| Telefon | {{MEINE\_ORGANISATION\_TELEFON}} | |
| www.be.ch/regierungsstatthalter | | |
| {{MEINE\_ORGANISATION\_EMAIL}} | | |
|  | | |
|  | | |
| {{ZUSTAENDIG\_NAME}}  Direktwahl: {{ZUSTAENDIG\_TELEFON}}  {{ZUSTAENDIG\_EMAIL}} | | |
| eBau Nummer | | {{EBAU\_NR}} / {{DOSSIER\_NR}} |

|  |
| --- |
|  |
| {{HEUTE}} |

Entscheid

|  |  |
| --- | --- |
| Gemeinde | {{GEMEINDE}} |
|  | {{ALLE\_GESUCHSTELLER\_NAME\_ADRESSE | multiline}} |
|  | {{ALLE\_VERTRETER\_NAME\_ADRESSE | multiline}} |
| Vorhaben | Fällen eines kommunal geschützten Baums |
| Ausnahme | Art. in Verbindung mit Art. 41 Abs. 3 NSchG[[1]](#footnote-1) für das Fällen eines kommunal geschützten Baums |
| Standort | {{ADRESSE}}, Parzelle Nr. {{PARZELLE}}, Koordinaten: {{KOORDINATEN}} |

# Erwägungen

## Mit Eingabe vom ersucht um Erteilung einer Ausnahmebewilligung zur Beseitigung eines von der Einwohnergemeinde {{GEMEINDE}} unter Schutz gestellteneinheimischen Baums.

## Das Naturschutzgesetz bezweckt insbesondere den Erhalt und die Förderung der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt.[[2]](#footnote-2) Die Gemeinden können mit Schutzbeschluss schutzwürdige Gebiete und Objekte von lokaler Bedeutung unter Schutz stellen.[[3]](#footnote-3)

## Bei dem zu fällenden Baum handelt es sich um einen kommunal geschützten Baum der Kategorie 1 gemäss Schutzplan der Naturobjekte nach Baureglement.

## Geschützte Bäume der Kategorie 1 sind an ihrem Standort geschützt. Sie dürfen nicht gefällt werden und sind bei Abgang am ursprünglichen Ort durch ein mindestens 3 Meter hohes Exemplar der gleichen Bedeutung zu ersetzen.

## Über Ausnahmen von Schutzbeschlüssen entscheidet die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter. Für das Verfahren gelten die Vorschriften über das Baubewilligungsverfahren sinngemäss. Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter teilt der zuständigen Stelle der Direktion für Wirtschaft, Energie und Umwelt Ausnahmen mit.[[4]](#footnote-4)

## Das {{MEINE\_ORGANISATION\_NAME}} publizierte das Gesuch im Anzeiger vom {{PUBLIKATION\_1\_ANZEIGER}}. Innert der festgelegten Auflagefrist gingen Einsprachen ein.

## Mit verfahrensleitender Verfügung vom hat das {{MEINE\_ORGANISATION\_NAME}} von der Baupolizeibehörde {{GEMEINDE}} und der Abteilung Naturförderung (ANF) eingeholt. Diese gingen am (Mitbericht Baupolizeibehörde) (Mitbericht ANF) ein.

## Die ANF wie auch die Baupolizeibehörde {{GEMEINDE}} beantragen in ihren Mitberichten die Erteilung der Ausnahmebewilligung unter Berücksichtigung von Nebenbestimmungen.

## Gestützt auf die vorgenannten Ausführungen und unter Berücksichtigung der gestellten Auflagen gemäss Mitberichte der ANF und der Baupolizeibehörde {{GEMEINDE}} kann das {{MEINE\_ORGANISATION\_NAME}} keine Gründe erkennen, welche gegen eine Erteilung der ersuchten Ausnahmebewilligung sprechen würden. Das Gesuch vom ist daher gutzuheissen und die Ausnahmebewilligung zur Beseitigung eines von der Einwohnergemeinde {{GEMEINDE}} unterschutzgestellten Baums unter Berücksichtigung der erwähnten Nebenbestimmungen zu erteilen. Insbesondere ist die vorgesehene Ersatzpflanzung auszuführen.

## Die Behörde setzt allfällige Verfahrenskosten in der Verfügung fest.[[5]](#footnote-5) Die Verfahrenskosten bestehen aus einer Pauschalgebühr. Für besondere Untersuchungen, Gutachten und dergleichen können zusätzliche Gebühren erhoben werden.[[6]](#footnote-6) Die Behörde setzt die Gebühr gestützt auf die gesetzliche Gebührenordnung nach pflichtgemässem Ermessen fest.

# Entscheid

## Das Gesuch vom wird gutgeheissen und die Bewilligung zur Beseitigung des Baums mit der Ersatzpflanzung erteilt.

## Das Gesuch vom wird abgewiesen und die Bewilligung zur Beseitigung des Baums verweigert.

## Nebenbestimmungen

### Der bestehende Baum ist nach Bauvollendung ökologisch gleichwertig mit einheimischem Laub-Gehölze zu ersetzen.[[7]](#footnote-7)

### Der Amtsbericht Naturschutz der ANF vom ist Bestandteil der Ausnahmebewilligung und dessen Nebenbestimmungen sind in allen Teilen einzuhalten.

### Es wird darauf hingewiesen, dass die Fällung des Baums unter Berücksichtigung weiterer naturschutzrechtlicher Vorschriften zu erfolgen hat (Bsp. Berücksichtigung der Brutzeit).

## Die Kosten werden zur Bezahlung auferlegt und wie folgt festgesetzt:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Gebühr für Entscheid (nach Zeitaufwand; Art. 8 und 14 GebV) | CHF |  |
| {%tr for GEBUEHR in GEBUEHREN %} |  |  |
| {{GEBUEHR.POSITION}} | CHF | {{GEBUEHR.BETRAG}} |
| {%tr endfor %} |  |  |
| Total | CHF | {{GEBUEHREN\_TOTAL}} |

Die Rechnung folgt mit separater Post.

## Eröffnung

### Diese Verfügung geht eingeschrieben an:

* {{ALLE\_VERTRETER\_NAME\_ADRESSE | multiline}} {{ALLE\_GESUCHSTELLER\_NAME\_ADRESSE | multiline}}{% for fachstelle in ZIRKULATION\_ALLE %}
* {{GEMEINDE\_NAME\_ADRESSE}}
* {{ fachstelle.NAME }}{% endfor %}

|  |
| --- |
| Regierungsstatthalteramt {{MEINE\_ORGANISATION\_NAME\_KURZ}} |
|  |
| Regierungsstatthalter |

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der Direktion für Wirtschaft, Energie und Umwelt (WEU) schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten. Sie ist dreifach, mit der angefochtenen Verfügung und dem Briefumschlag, mit dem sie zugestellt wurde, einzureichen. Greifbare Beweismittel sind beizulegen.

1. Naturschutzgesetz vom 15. September 1992 (NSchG; BSG 426.11). [↑](#footnote-ref-1)
2. Art. 1 Abs. 1 Bst. b Naturschutzgesetz vom 15. September 1992 (NSchG; BSG 426.11). [↑](#footnote-ref-2)
3. Art. 41 Abs. 1 Naturschutzgesetz vom 15. September 1992 (NSchG; BSG 426.11). [↑](#footnote-ref-3)
4. Art. 41 Abs. 3 NSchG. [↑](#footnote-ref-4)
5. Art. 107 Abs. 1 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG; BSG 155.21). [↑](#footnote-ref-5)
6. Art. 103 Abs. 1 und 2 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG; BSG 155.21). [↑](#footnote-ref-6)
7. Art. 18 Abs. 1ter Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1.Juli 1966 (NHG; SR 451). [↑](#footnote-ref-7)